

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA MARSEL SP. Z O.O.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Weiteren AVB genannt, liegen allen Verkaufs- und Lieferungsverträgen zwischen MARSEL Sp. z o.o. mit Sitz in Goleniów, als dem Verkäufer oder Lieferanten, im Weiteren „Verkäufer“ genannt, und dem Käufer, unabhängig davon, wie dieser Vertrag abgeschlossen wurde, zugrunde und haben auf alle ab 15.04.2019 abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferungsverträge Anwendung.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, Zusicherungen, Versprechungen und Garantien, die in Verbindung mit dem Vertragsabschluss durch die zur Vertretung unbefugten Mitarbeiter des Verkäufers abgegeben wurden, sind für die Parteien nicht verbindlich.
- 1.3 Sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der individuellen Absprache in Schriftform.
- 1.4 Durch den Abschluss eines separaten Verkaufsvertrags oder Rahmenvertrags oder einer Vereinbarung ist die Anwendung dieser AVB nur in dem Bereich ausgeschlossen, der abweichend geregelt ist.

2. Abschluss des Kaufvertrags

- 2.1 Kataloge, Preislisten, Werbematerialien sowie Musterstücke aller Art haben nur einen Informationscharakter und können voneinander wegen verschiedener Datenträger abweichen.
- 2.2 Der von MARSEL Sp. z o.o. unterbreitete Verkaufsvorschlag, sogar wenn dieser als Angebot genannt wird, stellt kein Verkaufsangebot im Sinne der Vorschriften des polnischen BGB [kodeks cywilny] dar.
- 2.3 Der von MARSEL Sp. z o.o. unterbreitete Verkaufsvorschlag ist 14 Tage gültig, sofern eine abweichende Frist nicht angegeben wurde.
- 2.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Bestellung in Hinsicht auf die Übereinstimmung insbesondere des ausgewählten Systems, der Farbe, Scheiben, Öffnungsrichtung, Mengenangaben und Lieferungsdatum zu überprüfen und zu bestätigen.
- 2.5 Der Käufer kann die Bestellung schriftlich oder per E-Mail aufgeben. Die in der Bestellung aufgeführten Bedingungen sind für die Parteien verbindlich, wenn diese durch den Verkäufer in der in Schriftform oder per E-Mail aufgegebenen Auftragsbestätigung, die der Käufer nach Pkt. 2.4 dieser AVB auf die Übereinstimmung überprüfte, wiederholt wurden. Nach der Zusendung der Auftragsbestätigung an den Käufer, darf der Käufer auf diese Transaktion nicht verzichten, es sei denn der Verkäufer äußerte schriftlich seine Zustimmung.
- 2.6 Der Käufer kann Änderungen in der Bestellung innerhalb von 24 Stunden ab Vertragsunterzeichnung, Auftragsbestätigung oder Leistung einer Anzahlung vornehmen.

- 2.7 Die im Pkt. 2.6 dieser AVB genannten Änderungen sind ausschließlich in Schriftform auf die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte E-Mail zu melden, unter Androhung der Nichtigkeit.
- 2.8 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet die Bestellung anzunehmen, wenn die Gesamtverschuldung des Käufers dem Verkäufer gegenüber den Gegenwert eines Lieferantenkredits überschritt oder wenn der Käufer die Zahlung einer Forderung an den Verkäufer verzögert.
- 2.9 Sollte die Realisierung des Auftrags aus den von den Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen, zum Beispiel in Folge höher Gewalt, nicht möglich sein, ist die Auftragsannahme für den Verkäufer nicht verbindlich.
- 2.10 Um Fehler in der Korrespondenz zwischen dem Käufer und Verkäufer zu vermeiden, ist jedes Mal die Nummer des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags anzugeben.
- 2.11 Sämtliche Vertragsbedingungen, insbesondere Preis, Rabatt, Zahlungsfrist, Lieferungsdatum und Lieferungsart ergeben sich aus dem Rahmenverkaufsvertrag oder dem Vertrag (einem schriftlichen Kaufvertrag, einer schriftlichen Vereinbarung, oder aus der durch den Verkäufer an den Käufer geschickten Auftragsbestätigung).

3. Preis

- 3.1 Die Verkaufspreise gelten ab Lager des Verkäufers, ohne Transportkosten und Kosten für Spezialverpackung der Ware.
- 3.2 Die in PLN angegebenen Preise werden aufgrund der Basispreisliste in EURO unter Anwendung des durch den Verkäufer angegebenen EURO-Kurs ermittelt. Zu den Preisen aus der Preisliste ist die Mehrwertsteuer hinzurechnen.
- 3.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Brutto-Preis in der Währung zu zahlen, in der der Preis der Ware durch den Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegeben wurde. Falls der Preis in einer Fremdwährung angegeben wurde, dann ist die Zahlung in dieser Währung zu erfolgen, es sei denn der Verkäufer gab in der Auftragsbestätigung an, dass die Zahlung für die Ware in PLN erfolgen soll und die Regeln für die Umrechnung der Fremdwährung in PLN genannt wurden.
- 3.4 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Zahlungsaufschub zuzustimmen und einen Kreditrahmen zu gewähren, sofern nichts Abweichendes bestimmt wurde. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis vor der Lieferung/ Abnahme der Ware voranzuzahlen.
- 3.5 Wird dem Käufer ein Zahlungsaufschub (Lieferantenkredit) eingeräumt, dann verpflichtet sich der Käufer den Preis in der im Rahmenverkaufsvertrag oder im Vertrag genannten Frist zu zahlen, und wenn die Zahlungsfrist da nicht angegeben wurde, in der in der Rechnung des Verkäufers genannten Frist zu zahlen. Die Zahlung gilt am Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers als erfolgt.
- 3.6 Der Verkäufer kann jederzeit den dem Käufer eingeräumten Lieferantenkredit ändern oder entziehen, insbesondere im Falle des Verzugs mit der Zahlung für die Ware durch den Käufer oder wenn dem Käufer gegenüber ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eingeleitet wurde, oder wenn der Verkäufer begründete Bedenken bezüglich der finanziellen Lage des Käufers hat. Dieses Recht bezieht sich auf alle Verträge, deren Gegenstand noch nicht ausgeliefert wurde. Bei fehlendem Limit ist der Verkäufer berechtigt, bis zur Leistung einer durch den Verkäufer akzeptierten Sicherheit - die Ware nicht auszuliefern.

- 3.7 Damit die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt wird und USt-Satz 0 % in den Rechnungen angewandt wird, muss der Käufer eine richtige und gültige Identifikationsnummer, die durch einen Staat der Europäischen Union für den Käufer vergeben wurde, besitzen. Wird die falsche oder nicht gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben, werden dann die in Polen geltenden USt.-Sätze angewandt.
- 3.8 Bei Export der Waren außerhalb der Europäischen Union, trägt der Verkäufer die mit der polnischen Zollabfertigung verbundenen Kosten, und der Käufer trägt Kosten der Zollabfertigung im Bestimmungsland.

4. Lieferung und Abnahme der Ware

- 4.1 Die Ausführungsfristen sind in der Auftragsbestätigung angegeben.
- 4.2 Die Ausführungsfristen können in Folge zufälliger Ereignisse, insbesondere in Folge einer höheren Gewalt geändert werden. In solchen Fällen wird eine neue Ausführungsfrist festgelegt.
- 4.3 Der Käufer ist verpflichtet die bestellte Ware in der in der Auftragsbestätigung genannten Frist abzunehmen. Wird die bestellte Ware mit Verzögerung von mehr als 7 Werktagen abgenommen, dann trägt der Käufer die Lagerkosten nach dem Satz: 0,25 EUR / 1m² der Lagerfläche pro Tag.
- 4.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug durch den Käufer oder bei Verzögerung der Abnahme der vorher bestellten Ware die Lieferung der Ware einzustellen.
- 4.5 Die Verzögerung der Auftragsausführung aus den durch den Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen entbindet den Käufer von der Pflicht nicht, die Ware abzunehmen und den vereinbarten Preis zu zahlen.
- 4.6 Bei der Abnahme der Ware ist der Käufer verpflichtet, die ganze Lieferung auf die Vollständigkeit und Qualität ohne Verzug zu überprüfen und den Verkäufer über eventuelle Fehler und Mängel in Kenntnis zu setzen.
- 4.7 Ab Auslieferung der Ware an den Käufer übergeht das Beschädigungs- und Verlustrisiko auf den Käufer.
- 4.8 Die Transportkosten sind jedes Mal durch den Käufer zu zahlen, es sei denn im Vertrag wurde das Abweichende bestimmt. Andere Abrechnung von Transportkosten oder zusätzliche Lieferungsorten bedürfen separater, individueller Vereinbarungen.
- 4.9 Die Spezialverpackungskosten sind durch den Käufer zu zahlen. Andere Abrechnung von Spezialverpackungskosten bedarf einer separaten, individuellen Vereinbarung.
- 4.10 Die Mehrwegverpackungskosten (Gestelle, Kisten, Bänder, Klammern) sind durch den Käufer zu zahlen, wenn diese innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferungsdatum an den Verkäufer nicht zurückgegeben werden.
- 4.11 Die Entladung der Ware in dem durch den Käufer genannten Ort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, es sei denn im Vertrag wurde das Abweichende bestimmt.

5. Zahlungen

- 5.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vor Annahme der Bestellung eine Anzahlung anzufordern. Der Betrag der Anzahlung wird jeweils individuell vereinbart.
- 5.2 Der Käufer zahlt an den Verkäufer den in der Auftragsbestätigung oder im Kaufvertrag angegebenen Preis, in der in der Rechnung genannten Frist ohne Abzüge.
- 5.3 Verzichtet der Käufer auf die Bestellung nach der Vertragsunterzeichnung oder Auftragsbestätigung nach der im Pkt. 2.6 dieser AVB genannten Frist, verliert der Käufer den Anspruch auf die Rückerstattung der Anzahlung und ist verpflichtet, tatsächliche für den Verkäufer bis diese Zeit entstandenen Kosten zu decken. Der Verzicht nach der Ausführung des Auftrags führt dazu, dass der Käufer 100% Preis zahlen muss.
- 5.4 Der Käufer ist nicht berechtigt die Zahlungen wegen nicht anerkannter oder bestrittener Ansprüche dem Verkäufer gegenüber ganz oder teilweise einzustellen.
- 5.5 Sollte der Käufer den Zahlungen aus Rechnungen nicht termingerecht nachkommen, dann werden gesetzliche Verzugszinsen oder gesetzliche Verzugszinsen in Handelsgeschäften durch den Verkäufer berechnet.
- 5.6 Der Verkäufer ist berechtigt vom bestätigten Auftrag zurückzutreten, wenn der Käufer den vorherigen Zahlungen nicht termingerecht nachkommt.
- 5.7 Besteht ein begründetes Bedenken, dass der Käufer der Zahlungspflicht nicht nachkommt, dann kann der Verkäufer vor der Auslieferung der Ware und unabhängig von der vorher vereinbarten Frist, die Zahlung oder Garantieleistung oder eine andere Zahlungssicherheit anfordern.

6. Garantie

- 6.1 Die Garantiebedingungen wurden ausführlich in den Allgemeinen Garantiebedingungen unter www.marsel.com.pl/download1/OWG_DE.pdf beschrieben.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware das Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Ware nicht weiterveräußern, und ist verpflichtet diese Ware auf Anforderung des Verkäufers zurückzugeben.
- 7.2 Die verarbeitete Ware bleibt weiterhin das Eigentum des Verkäufers und in solchem Fall erwirbt der Verkäufer das Miteigentumsrecht an der neu entstandenen Ware.
- 7.3 Sollte der Käufer zahlungsunfähig werden, ist der Verkauf der verarbeiteten Vorbehaltsware auch verboten.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über die Beschlagnahme der unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Ware in Kenntnis zu setzen und Beschlagnahmeunterlagen vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Das anzuwendende Recht ist das polnische Recht.
- 8.2 Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer werden durch das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht ausgetragen.
- 8.3 In den in den AVB nicht geregelten Angelegenheiten haben einschlägige Vorschriften von polnisches BGB [kodeks cywilny] und andere allgemein geltende Rechtsvorschriften Anwendung.